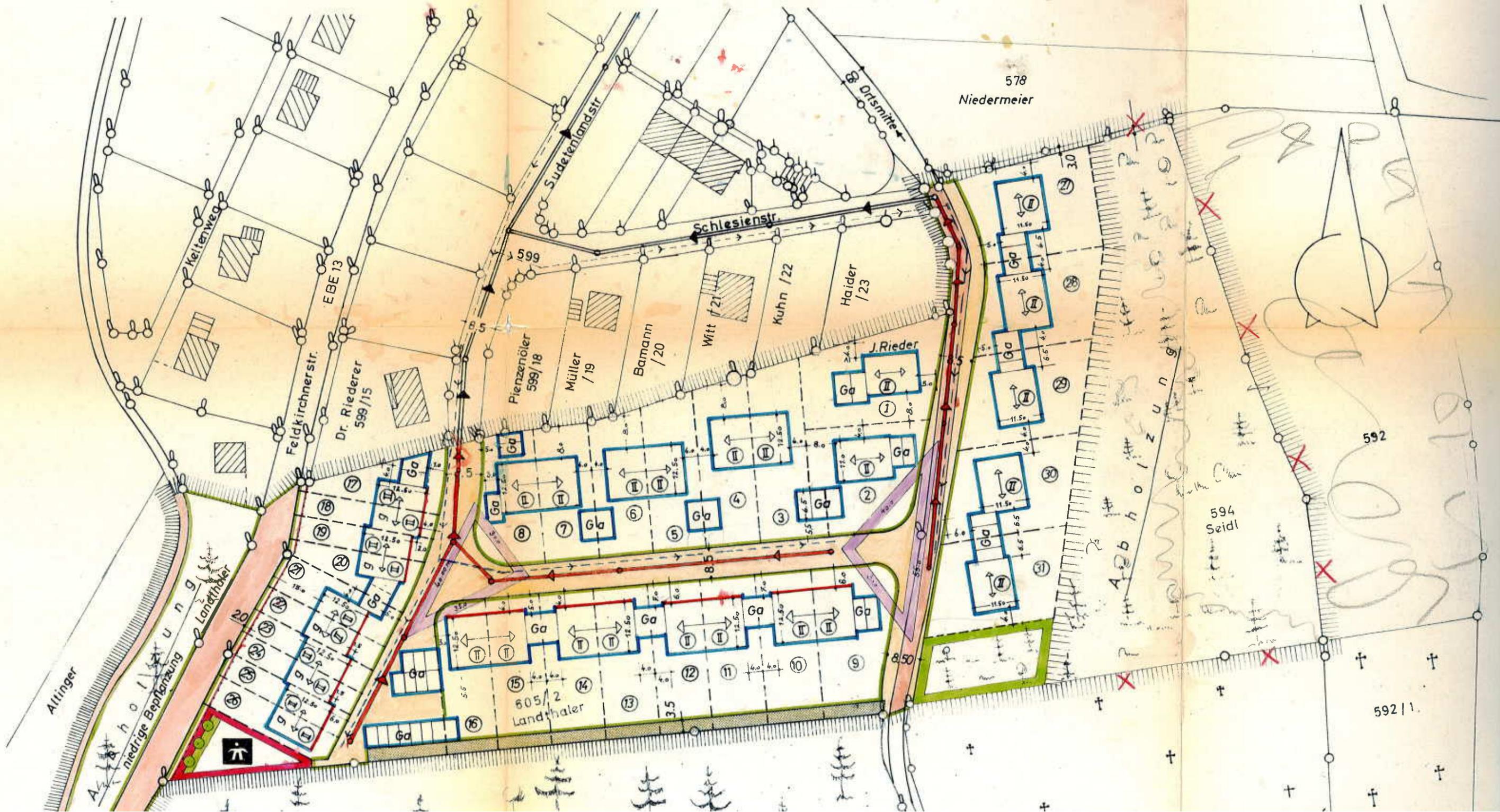


Markt Glonn Bebauungsplan der Feldkirchnerstraße Abschnitt II



I Allgemeines

Der Markt Glonn erläßt auf Grund §§ 2 Abs. 1, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.1961 (BGBl. I S. 425), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1967 (GVBl. S. 361) Art. 105 Abs. 1 Ziff. 11 und 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 i.d.Fd. Bek. v. 21.8.1969 (GVBl. S. 263)

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. 1969 I S.11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts-Planzeichenverordnung-vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als Satzung.

II Festsetzungen

|||||||||||||||||| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Art der baulichen Nutzung

Die Wohnbaufläche wird als reines Wohngebiet gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind nur Wohngebäude mit Erdgeschoß und einem Vollgeschoss

Ⓜ Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen

Die Geschosßzahl ist als zwingend festgesetzt.

Grundflächenzahl > 0.4

Geschosßflächenzahl > 0.7

3. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

———— Baulinie

———— Baugrenze

Ga überbaubare Flächen für Garagen

g geschlossene Bauweise

Soweit Garagen ^{auf} den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden ist Grenzbebauung festgesetzt. Einseitige Bebauung an der Grundstücksgrenze ist nicht zulässig. Die Garagen müssen straßenseitig mit einheitlicher Vorderfront zusammengebaut werden.

Die Abstandsfläche vor der süd-westlichen Umfassungswand des Wohnhauses auf Parzelle 26 wird abweichend von Art.6 Abs.3 Ziff. 2 Bayr. BO auf 2.00 m festgesetzt.

max. vordere Traufhöhe 6.00m v. nat. Gelände od. von der Kreisverwaltung festgelegten Geländeoberfläche.

———— Straßen- und Verkehrsflächen

———— Straßenbegrenzungslinie



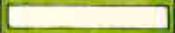
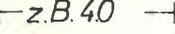
Sichtdreiecke, ideale Bebauung sowie Anpflanzung

3. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

-  Baulinie
-  Baugrenze
- Ga überbaubare Flächen für Garagen
- g geschlossene Bauweise

Soweit Garagen ³ auf den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden ist Grenzbebauung festgesetzt. Einseitige Bebauung an der Grundstücksgrenze ist nicht zulässig. Die Garagen müssen straßenseitig mit einheitlicher Vorderfront zusammengebaut werden.

Die Abstandsfläche vor der süd-westlichen Umfassungswand des Wohnhauses auf Parzelle 26 wird abweichend von Art.6 Abs.3 Ziff. 2 Bayr. BO auf 2.00m festgesetzt.
max. vordere Traufhöhe 6.00m v. nat. Gelände od. von der Kreisverwaltung festgelegten Geländeoberfläche.

-  Straßen- und Verkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Sichtdreiecke - jegliche Bebauung sowie Anpflanzung und Ablagerung über 1.10m sind innerhalb unzulässig
-  Firstrichtung - Garage wie Wohnhaus
-  Grünstreifen mit Bepflanzung bzw. Grünfläche
-  Baumstreifen
-  Kinderspielplatz
-  z.B. 40 Breite der Straßen u. Abmaßung der Baulinien und Baugrenzen
-  freizuhaltender Weg zur Bewirtschaftung des Waldes
-  Einfriedung an der EBE 13

4. Äußere Gestaltung

Die Bauten - einschließlich Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Kniestock ist unzulässig.

Sockelhöhe ist 30cm

Dachform: Wohnhaus u. Garage mit Satteldach.

Dachneigung: Wohnhaus 22° - 28° | Garage 12° - 17°

Eindeckung: Wohnhaus: eng. rotbraune Dachziegel - Garage auch in Eternit mit gleicher Farbtonung.

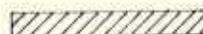
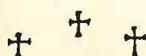
Einfriedung: Maschendraht h=1.10m auf verz. Eisenrohren oder grau-grün gestrichenen T Eisen.



An der Feldkirchner Str.
Abschnitt II

**EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Flanzentrale -**

III Hinweise

-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
-  geplanter Kanal
-  bestehender Kanal
-  bestehende öffentliche Verkehrsfläche
-  bestehendes Wohngebäude
-  bestehendes Nebengebäude
- z.B. ② Nummern z. Bezeichnung der einzelnen Parzellen
-  bestehende Wasser- Hauptversorgungsleitung
-  geplante " "
- z.B 578 Flurnummern
-  Friedhof



GLONN

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 17.06.72 bis 27.07.72 im Rathaus in Glonn öffentlich ausgelegt.



Glonn, 27. Juli 1972
Markt Glonn
Seeger
1. Bürgermeister

Landratsamt
Ebenhausen
Eing. 10. 1972
Nr. 10/1972

b) Der Markt Glonn hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 31. Juli 1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.



Glonn, 01. August 1972
Markt Glonn
Seeger